



## Infobrief

### **„Anhebung der Kleinunternehmergrenze ab 01.01.2020“**

Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer nach § 19 Umsatzsteuergesetz wird ab dem 01.01.2020 auf EUR 22.000,00 erhöht (bisher EUR 17.500,00).

Im Inland ansässige Unternehmer, deren Gesamt-Bruttoumsatz im vorangegangenen Jahr (2019) EUR 22.000,00 nicht überstiegen hat und im laufenden Jahr 2020 voraussichtlich EUR 50.000,00 nicht übersteigen wird, können davon profitieren. Denn Kleinunternehmer brauchen auf die Umsätze aus inländischen Lieferungen und Leistungen keine Umsatzsteuer erheben. Im Gegenzug dazu, sind sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Ausschlaggebend für die Prüfung der Umsatzgrenze ist des Zufluss Datum.

Als Umsatz gelten alle vereinnahmten Entgelte, zuzüglich der darauf entfallenden Steuer, gekürzt um darin enthaltene Umsätze durch Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Umsätze, die nach § 8 Nr. 8i, Nr. 9b, Nr. 11 bis 28 UStG steuerfrei sind und Umsätze nach § 4 Nr. 8a-h, Nr. 9a und Nr. 10 UStG, wenn sie Hilfsumsätze sind, werden in der Gesamtumsatzgrenze ebenfalls nicht berücksichtigt.

Falls die Vorjahresumsätze nur in einem Teil des Kalenderjahres erwirtschaftet wurden, so ist der Gesamtumsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen, wobei angefangene Kalendermonate als volle Monate zu behandeln sind, außer eine Umrechnung nach Tagen führt zu einem niedrigeren Jahresgesamtumsatz.

Die Kleinunternehmer-Regelung kann nicht angewandt werden auf innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge.



Trotz Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung müssen geschuldete Steuer nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 (Lagerhalter), § 13b Abs. 5 (Leistungsempfänger als Steuerschuldner), § 14c Abs. 2 (unberechtigter Steuerausweis) und § 25b Abs. 2 (innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte) bezahlt werden.

Bei der Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung handelt es sich um ein Wahlrecht. Die Entscheidung, die Kleinunternehmer-Regelung nicht anzuwenden, bindet den Unternehmer/ die Unternehmerin für mindestens fünf Kalenderjahre.

Eine Umsatzsteuererklärung muss zur Überprüfung der Umsatzgrenzen abgegeben werden. Auf der Rechnung ist die Steuernummer dennoch anzugeben und auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung nach § 19 UStG ist hinzuweisen.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihre/-n Steuerberater/-in nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**

Stand: Januar 2020 / sd